

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.11-03041/Neueinstellung 2018

**Stellenausschreibung;**

**Besetzung von Stellen im Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt**

**25.11-03041/Neueinstellung 2018 - Feldjägerfeldwebel**

**Der o.g. Stellenausschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- tabellarischer Lebenslauf,
- aktuelles Lichtbild,
- Nachweis zur abgeschlossenen Ausbildung zum Feldjägerfeldwebel (ATN 300 0460)
- Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise,
- Zeugnisse über die bisherige dienstliche Verwendung (dienstliche Beurteilungen),
- Einverständniserklärung zur uneingeschränkte Verwendung (Anlage 1)
- Erklärung über die Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Belehrung (Anlage 2)
- Ausgefüllter Personalbogen (Anlage 3)

Fotokopien und Abschriften müssen nicht in beglaubigter Form vorgelegt werden.

Anlage 1

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.11-03041/Neueinstellung 2018

**Einverständniserklärung zur uneingeschränkten Verwendung**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich mich bereit, mich uneingeschränkt innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verwenden zu lassen.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlage 2

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.11-03041/Neueinstellung 2018

## **1. Belehrung**

Eine Voraussetzung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt ist nach § 4 Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Polizeilaufbahnverordnung - PolLVO LSA) vom 25. August 2010 u.a., dass die Bewerberin/der Bewerber:

1. gerichtlich nicht bestraft ist (Nr.1),
2. nach der Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint (Nr. 5).

Eine Überprüfung dieser Einstellungsvoraussetzungen hat vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zu erfolgen und wird wie folgt durchgeführt:

### **Uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister**

Von denjenigen Bewerbern/ Bewerberinnen, die im Bewerbungsverfahren Berücksichtigung finden, wird eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) nach § 41 ff Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abgefordert.

Hinweis: Nach den engen datenschutzrechtlichen Regelungen des BZRG (§ 41 Abs. 1 Nr. 2) können - auch ohne Einwilligung der Betroffenen – u.a. oberste Bundes- und Landesbehörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem BZR abfordern. Zur abschließenden Überprüfung der persönlichen Eignung der Bewerber/Bewerberinnen wird das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Landesbehörde von diesem Recht Gebrauch machen.

Die Bewerber/Bewerberinnen können insoweit keine Rechte aus § 53 Absatz 1 BZRG (Offenbarungspflicht bei Verurteilungen) herleiten.

## **2. Erklärung**

Von den obigen Belehrungen und Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

---

(Ort / Datum)

---

(Unterschrift)